

Umsetzung Natura 2000 – Themenbereich Fischerei



1. Genese der Regelungen

2. Mögliche Inhalte der Landes-VO - Fischerei

3. Ausblick



Zunächst Prüfung rechtlicher Möglichkeiten der Umsetzung von Natura 2000

Eine Projektgruppe im MLU betrachtete dabei zwei Alternativen.

1. Alternative

Umsetzung durch ein klassisches
NSG-Ausweisungsverfahren

2. Alternative

Umsetzung durch Kombination
mehrerer Rechtsinstrumente



Die Landesregierung beauftragte das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt am 29.07. 2014, einen Entwurf einer Landesverordnung nach Abschluss des Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens und vor Veröffentlichung, spätestens im vierten Quartal 2018, vorzulegen.

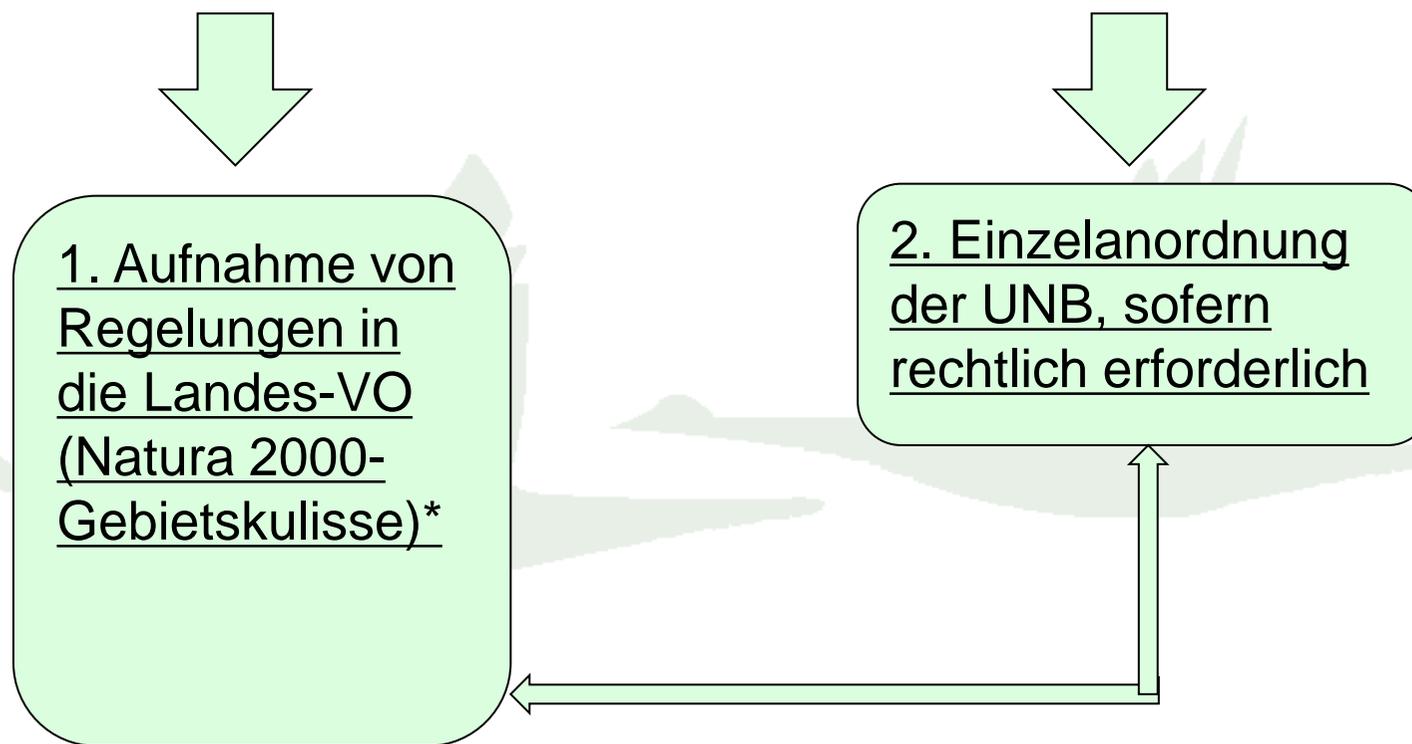
Des Weiteren wurde das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt gebeten, spätestens im vierten Quartal 2020, über den Abschluss der nationalrechtlichen Sicherung durch die Umsetzung der entsprechenden Surrogate zu informieren.

Zur Umsetzung der erforderlichen Schritte stimmte die Landesregierung der befristeten Einstellung von 22 Bediensteten im Landesverwaltungsamt und der Beschäftigung von 6 Aushilfskräften beim Landesamt für Umweltschutz bis Mitte 2018 zu.

Das Pilotverfahren als Konsequenz der nicht fristgerechten Umsetzung der EU-Richtlinien wurde am 22.10.2014 von der EU-KOM geschlossen. Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland am 27.02.2015 (Nr. 2014/2262).



Vorlage: Fischerei und Natura 2000 Vorgesehene Umsetzungsinstrumente



* Es besteht ergänzend die Möglichkeit, Vorhaben insbesondere zur Umsetzung von Natura 2000 über die „Zuwendungsrichtlinie Naturschutz“ (ELER) fördern zu lassen



- Die Landesverordnung soll mit Ausnahme des Nationalparks „Hochharz“ die gesamte Natura 2000-Gebietskulisse Sachsen-Anhalts abdecken.
- Parallel erfolgt die LSG-Ausweisung des geplanten Biosphärenreservates „Drömling“ sowie die NSG-Ausweisung der Naturschutzgroßprojekte „Mittlere Elbe“ und „Untere Havel“.



1. Genese der Regelungen
2. **Mögliche Inhalte der Landes-VO - Fischerei**
3. Ausblick



- Nennung der Gebiete
- Gebietsabgrenzungen
- Schutz- und Erhaltungsziele
- Verbote
- Zulässige Handlungen
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Jagd
- **Berufs- und Angelfischerei**
- Wasserwirtschaft

- Erlaubnisse
- Befreiungen
- Ersatzverkündung der Karten
- Anzeige
- Anordnungen
- Gebietsregelungen
- Zuwiderhandlungen
- Kennzeichnung
- Inkrafttreten, Vorrang

Anlagen:

- Einzelgebietsdarstellungen
- Karten



Berufs- und Angelfischerei

Von den Verboten des § ... freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Berufs-/Angelfischerei entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung, soweit sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete in ihren für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen oder zu einer Verschlechterung der gegenwärtigen Erhaltungszustände der in Anlage A genannten Schutzgüter führen kann. Dabei gelten folgende Maßgaben:

I. Für SPA und FFH-Gebiete gilt gleichermaßen*:

- 1.)...
- 2.)...

II. Für SPA gilt über die Regelungen von (I.) hinaus*:

- 1.) ...
- 2.) ...

III. Für FFH-Gebiete gilt über die Regelungen von (I.) hinaus*:

- 1.) ...
- 2.) ...

IV. Zusätzlich gelten die unter Anlage A festgelegten gebietsspezifischen Regelungen.

* Aufgeführten Punkte basieren auf:

- Abstimmungen im Rahmen des NSG-Ausweisungsverfahrens Elbaue Jerichow,
- weiteren Abstimmungen im Rahmen der Projektgruppe im MLU



I. In sämtlichen Natura 2000-Gebieten vorgesehene Regelungen (1-14)

Es ist verboten...



Für Berufs- und Angelfischerei

1. ****** Angelfischerei/Berufsfischerei außerhalb der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung bestehenden Pacht- und EigentumsGewässer auszuüben, (Vom Verbot unberührt bleibt die Möglichkeit der Verlängerung und Erneuerung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehender Pachtverträge.) (Erlaubnisvorbehalt für Berufsfischerei: Ausübung der Berufsfischerei außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- und EigentumsGewässer)

2. ****** Fische vorrätig anzufüttern,

3. ****** den natürlichen Uferbewuchs, insbesondere Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattpflanzen erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören, (Erlaubnisvorbehalt für Berufsfischerei: das Anlegen von Schneisen im Röhricht, soweit keine röhrichtfreien Abschnitte dafür zur Verfügung stehen)

4. ****** Röhrichte zu betreten oder zu befahren,

****** gilt für Berufs- und Angelfischerei



5. ****** Besatz mit nicht heimischen Fischarten vorzunehmen; in Fließgewässern ist der Besatz ausschließlich entsprechend der charakteristischen Fischfauna des betreffenden Fließgewässertyps (gemäß EU-WRRL) vorzunehmen,

6. ****** brut- und aufzuchtstörende Handlungen im Umkreis von 300 Meter um Niststandorte des Seeadlers im Zeitraum 1.1. - 31.7., weiterer Adlerarten, des Rotmilans oder des Schwarzstorchs im Zeitraum 1.2. - 31.8., des Kranichs im Zeitraum 1.2. - 30.6., des Uhus im Zeitraum 1.1. - 31.7. oder des Wanderfalken im Zeitraum 1.1. - 30.6. auszuüben; die Niststätten der genannten Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern außerhalb der Fortpflanzungszeit und von 300 Metern zur Fortpflanzungszeit nicht durch Maßnahmen, die den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändern, beeinträchtigt werden.



Für Berufsfischerei

- 7.*Erweiterung des Einsatzes motorgetriebener Wasserfahrzeuge nur mit Einverständnis der UNB,
- 8.*Reusen so zu stellen, dass mehr als 50 % der jeweiligen Gewässerbreite abgesperrt wird,



Für Angelfischerei

9. *nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abzustellen; ausgenommen sind Angelberechtigte mit Einwilligung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten,
10. *beim Angeln vom Boot aus einen Mindestabstand von 10 m zu Röhrichten, Schwimmblattgesellschaften, Verlandungsbereichen und Flachwasserbereichen zu unterschreiten,
11. *neue Boots- und Angelstege ohne Einverständnis der UNB anzulegen,
12. *Lärm zu verursachen,
13. * Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG in der Fassung vom ... im Gebiet abzulagern oder sich derer zu entledigen,
14. *Regelung der Motorbootnutzung außerhalb von Bundeswasserstraßen (Regelung in Arbeit), *(keine Einschränkung für Besatzmaßnahmen innerhalb der Hegeverpflichtung)*

* gilt nur für Angelfischerei



II. In Vogelschutzgebieten (SPA) vorgesehene Regelungen (15-22)

Es ist verboten...



Für Berufsfischerei

- 15.* vom 01. April bis 30. September in den Nebengewässern von Bundeswasserstraßen Zugnetzfisherei durchzuführen und außerhalb dieses Zeitraums mehr als 4x pro Monat Zugnetzfisherei einzusetzen
- 16.* außerhalb von Bundeswasserstraßen Reusen an mehr als drei Tagen pro Woche zu leeren und eine Dauer des Kontrollierens der Reusen von zwei Stunden pro Gewässer zu überschreiten



Für Angelfischerei

- 17.* Brut- und Rastvögel zu stören sowie Angelfischerei im Umkreis von 50 m um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln wie Enten, Gänsen oder Limikolen auszuüben,
- 18.* vom 16.10. - 31.03. an den in den Karten dargestellten Schlafgewässern von Wasservögeln eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu angeln; darüber hinaus ist in dieser Zeit in einem Sichtbereich von 200 m um Schlafgewässer das Befahren und Betreten untersagt; die UNB kann in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Schlafgewässer bekanntgeben.
- 19.*gemeinschaftliche, nicht genehmigungspflichtige Fischereiveranstaltungen mit mehr als 5 Personen ohne vorherige Anzeige bei der UNB durchzuführen; ausgenommen sind Hegeveranstaltungen,
- 20.*Hunde zwischen dem 01.03. - 31.07. unangeleint laufen zu lassen,



Für Angelfischerei

21. *In den Schutzzonen 1 (Brut- + Rastschutz):

- vom 01. März bis 30. Juni zu angeln,
- Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- genehmigungspflichtige oder gemeinschaftliche, nicht genehmigungspflichtige Fischereiveranstaltungen durchzuführen; ausgenommen sind Hegeveranstaltungen.
- neue Boots- und Angelstege anzulegen.

22. *In den Schutzzonen 2 (Brutschutz):

- vom 01. März bis 30. Juni zu angeln,
- neue Boots- und Angelstege anzulegen.



III. In FFH-Gebieten vorgesehene Regelungen (23-27)

Es ist verboten...



Für Berufs- und Angelfischerei

- 23. **Fischen folgender Arten nachzustellen, sie absichtlich zu fangen oder zu töten: Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Lachs, Rapfen, Weißflossengründling, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Westgroppe; bei erfolgtem Fang sind die Arten wieder in das Gewässer einzusetzen,
- 24. **im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich sowie erkennbare Biberbaue zu angeln,
- 25. **Besatzmaßnahmen in Reproduktionsgewässern der Rotbauchunke, des Kammmolches oder der Großen Moosjungfer vorzunehmen; für Besatzmaßnahmen in Standgewässern ist daher das Einverständnis der UNB einzuholen, die in dem Zuge über die jeweiligen Vorkommen informiert.



Für Berufsfischerei

- 26.* Reusen nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis anzuwenden und so einzusetzen, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern ermöglicht wird oder kein Ausstieg möglich ist,

* gilt nur für Berufsfischerei



- 27.* genehmigungspflichtige Fischereiveranstaltungen ohne Einverständnis der UNB durchzuführen,

* gilt nur für Angelfischerei



IV. Zusätzliche Inhalte/ Regelungen im gebietsspezifischen Teil der Landes-VO (In Bearbeitung) (28-30)

Es ist verboten...



Für Berufs- und Angelfischerei

- 28. **Kein Angeln/Fischen zur Brutzeit (01. Mai bis 20. Juli) an Stillgewässern sowie an Flussufern auf Teilbereichen (500 m Länge) mit jeweils Brutvorkommen der Trauer- oder der Flusseeeschwalbe. Die UNB informiert die Nutzer über die Vorkommen in geeigneter Art und Weise.

** gilt für Berufs- und Angelfischerei

Für Angelfischerei

- 29. *Kein Watangeln während der Laichzeit der Westgroppe vom 01.04. - 31.05.; Kein Watangeln während der Laichzeit des Bachneunauges vom 01.04. - 30.06.; Während der Laichzeit von Westgroppe und Bachneunauge vom 01.04. - 30.06. eines jeden Jahres ist das Watangeln verboten
- 30. *kein Angeln 20 m oberhalb und unterhalb von Brücken entlang der Habitatgewässer von Wasseramsel oder Gebirgsstelze

* gilt nur für Angelfischerei



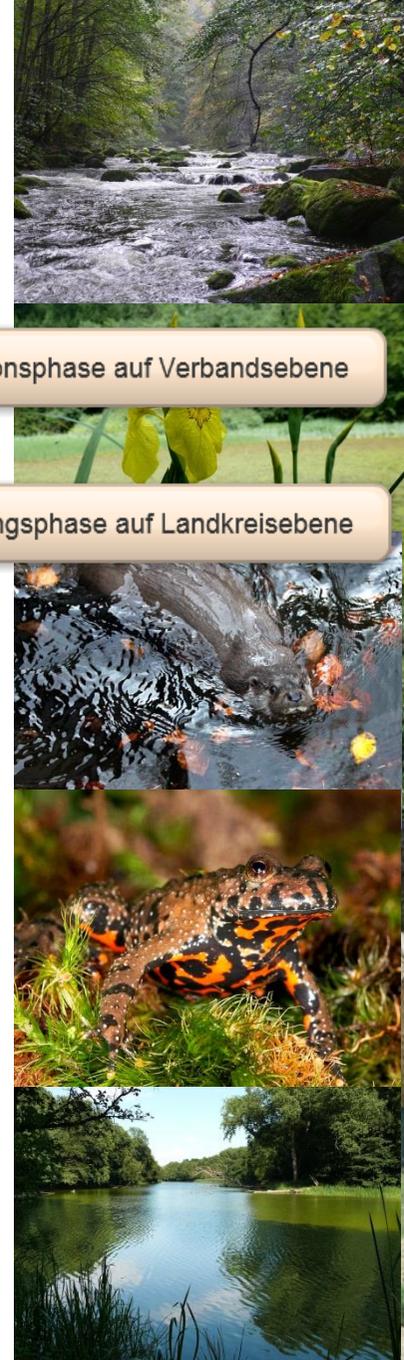
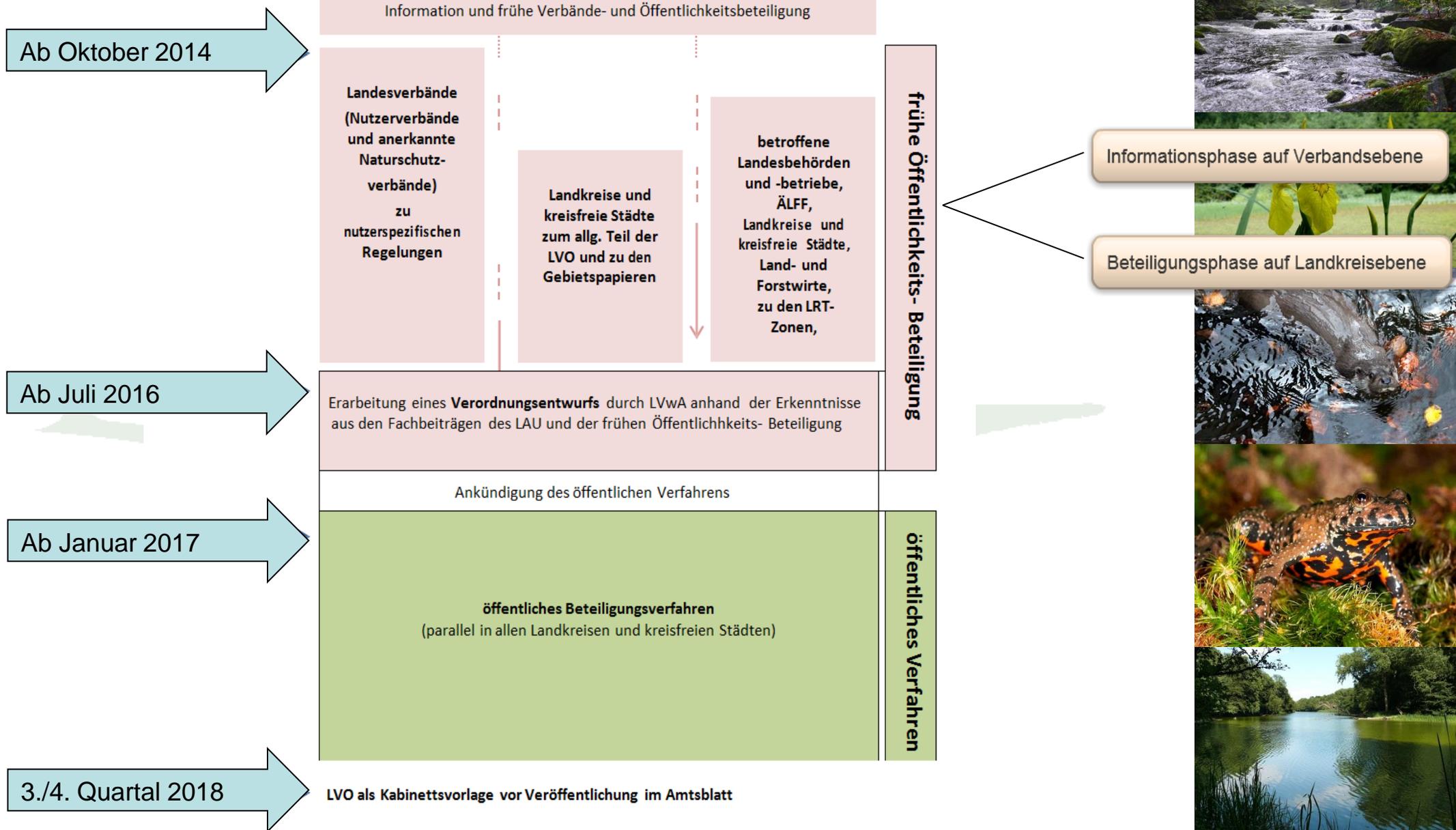
1. Genese der Regelungen
2. Inhalte der Landes-VO - Fischerei
3. **Ausblick**

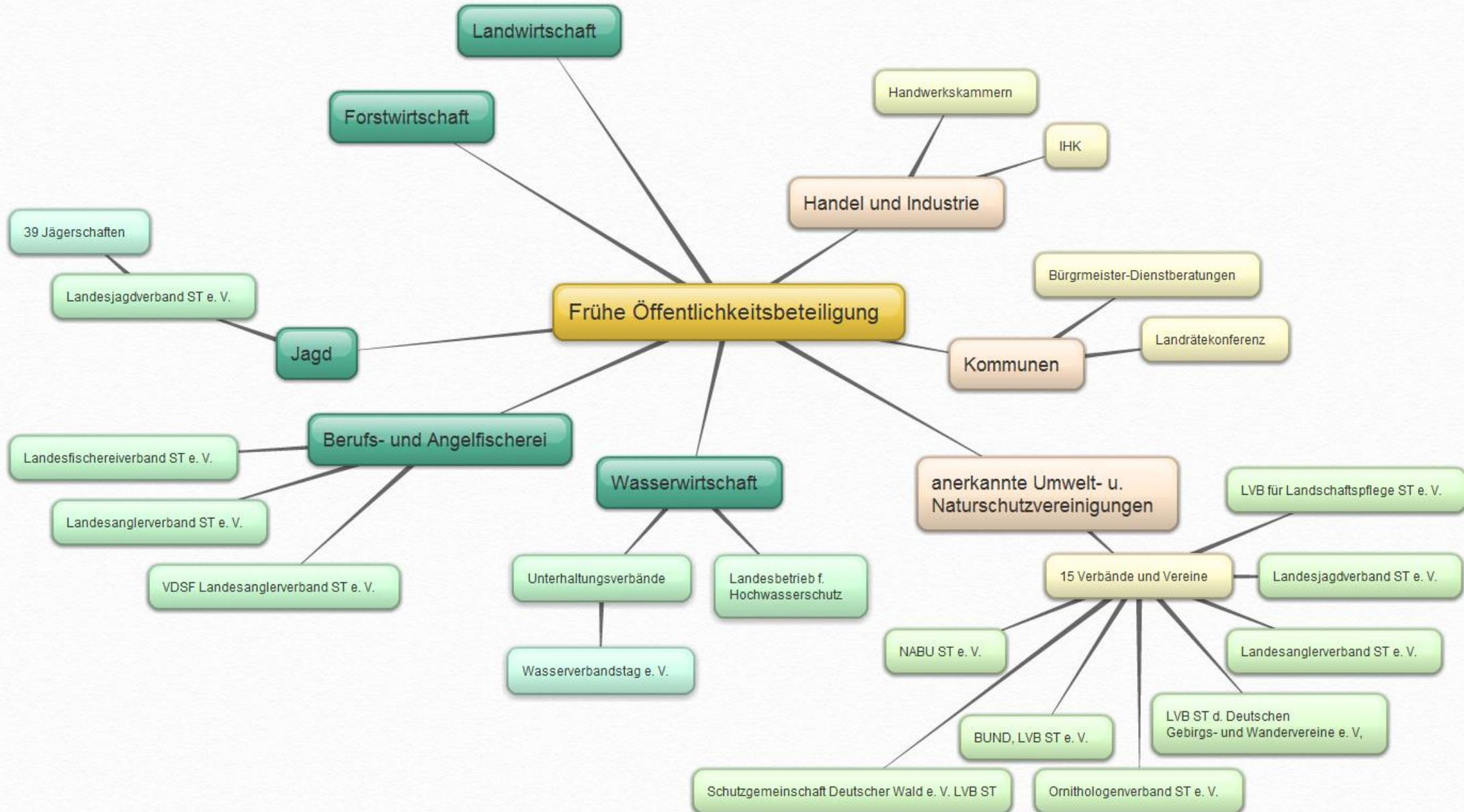


- **Vorgestellte Inhalte werden im Zuge der Bearbeitung der Landes-VO sowie im Zusammenhang des Vorverfahrens angepasst und sind nicht endgültig!!!**
- Vor dem eigentlichen öffentlichen Beteiligungsverfahren erfolgt eine vorgelagerte Information, wo u.a. Verbände der Nutzergruppen, Eigentümervertreter und Landkreise sowie Kommunen einbezogen werden sollen.



Terminplan für die Erstellung der LVO und Strukturierung des Verordnungsverfahrens







SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



SACHSEN-ANHALT
NATURA 2000



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!